

IVW2-A-48/003-2012

Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes

Synopse

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

Der Entwurf der Änderung des Landesbürgerevidenzgesetzes, LGBl. 0050, wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst (Landhausplatz 1. 3109 St. Pölten)
2. die Abteilung Finanzen (Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten)
3. die Abteilung Gemeinden (Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten)
4. der Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle
beim Amt der NÖ Landesregierung (Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten)
5. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, z.Hd. Herrn Bezirkshauptmann Wirkl. Hofrat Dr. Peter Suchanek (BH Bruck an der Leitha)
6. das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
8. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
9. das Büro des Grünen Gemeindevertreterverbandes, Julius Raab-Promenade 15, 3100 St. Pölten
10. den Verband der freiheitlichen und unabhängigen Gemeindevertreter Niederösterreichs – GVV, Wiener Straße 92, 3100 St. Pölten
11. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
12. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
13. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
14. die NÖ Kammer für Arbeiter und Angestellte, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
15. die NÖ Gleichbehandlungskommission
16. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

„Zu Ihrem mit Schreiben vom 12. Juli 2013 vorgelegten Entwurf der Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Der Einleitungssatz im Entwurf zur Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes sollte nicht mit Fettdruck abgebildet werden.

2. Folgendes Muster sollte für die Änderungsanordnungen 5, 7, 8 und 15 verwendet werden:

Im § 6 Abs. 1 werden die Worte/die Wortfolge jeweils wie folgt ersetzt:

„Einspruch“ durch „Berichtigungsantrag“,

„Einspruchsfall“ durch „Berichtigungsfall“,

„Einsprüche“ durch „Berichtigungsanträge“,

„Einspruchswerbern“ durch „Antragstellern“.

3. In der Textgegenüberstellung wird im § 6 die Wortfolge „einen Berichtigungsantrag erheben“ angeführt. Die Änderungsanordnung zu § 6 enthält lediglich die Wortfolge „Berichtigungsantrag einbringen“. Eine Richtigstellung sollte erfolgen.

4. Es fällt auf, dass die Textgegenüberstellung zu § 8 Abs. 2 Änderungen enthält, die jedoch nicht in den Änderungsanordnungen im Text der Novelle angeführt sind. Eine Richtigstellung sollte erfolgen.

5. In den Erläuterungen wird zu Z. 7 und 11 angeführt, dass die Begriffe „telegrafisch“ und „fernschriftlich“ durch die technische Entwicklung bedingt nicht mehr im Text enthalten

sein sollen. Diese Änderungen sind jedoch lediglich in der Textgegenüberstellung ersichtlich,

nicht jedoch in den Änderungsanordnungen. Eine Anpassung sollte erfolgen.

6. Abschließend:

Die Änderungsanordnungen im Text der Novelle sollten jedenfalls nochmals mit der Textgegenüberstellung akkordiert und angepasst werden.“

Erklärung zu den Ausführungen der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Die Anregung wurde befolgt.

2. NÖ Gleichbehandlungskommission

„Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung umzusetzen. Strukturen sind im Sinne der

Chancengleichheit derart zu gestalten, dass langfristig eine Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht wird. Die Strategie von Gender Mainstreaming zielt darauf ab, bei allen politischen Vorhaben, Planungen und Entscheidungsprozessen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern.

- Im Gesetzestext und im Entwurfstext finden sich zahlreiche personenbezogene Begriffe in ausschließlich männlicher Form (der Betroffene, Auslandsniederösterreicher, Staatsbürger, Antragsteller,...).

Auf den Leitfaden „Geschlechtergerechtes Formulieren“, einer Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung, wird hingewiesen und die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.

- Neben der sprachlichen Gleichstellung ist es bei legislativen Werken auch wichtig, eventuelle Auswirkungen gesetzlicher Vorhaben auf Frauen und Männer zu erkennen und sichtbar zu machen.

Diese Bedachtnahme auf die Strategie von Gender Mainstreaming sollte daher in den Erläuterungen ähnlich dokumentiert werden, wie die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

3. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei

„Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen die beabsichtigten Änderungen weder inhaltliche noch Bedenken in Richtung Konsultationsmechanismus bestehen.

Unabhängig davon erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die Abänderungsanordnung und der Gesetzeswortlaut zu § 8 Abs. 2 letzter Satz an die Formulierung in der Textgegenüberstellung anzupassen wären.

Erklärung zu den Ausführungen des österreichischen Gemeindebundes:

Die Anregung wurde befolgt.

4) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.“

5) Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

„Die Begrifflichkeiten des Landesverwaltungsgerichtes werden auch hier vereinheitlicht (Berichtigungs-, und Beschwerdeverfahren und Antragsteller. Weiter werden die Begriffe „telegrafisch und fernschriftlich“ gestrichen, da dies der Entwicklung der zeitgemäßen Kommunikationswege entspricht. Als neue Beschwerdebehörde wird nunmehr statt der Bezirkswahlbehörde das Landesverwaltungsgericht tätig. Die Beschwerdeinstanz wird zur meritorischen Entscheidung verpflichtet. Seitens der Bezirkshauptmannschaften ist mit keinem Mehraufwand zu rechnen.“

6) Wirtschaftskammer Niederösterreich

„Die Wirtschaftskammer NÖ erhebt zu dem Entwurf **keinen Einwand**.“

7) LAD1-BI (Bürgerbegutachtung)

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“